

Mitteilung des Senats

vom 8. Oktober 1909.

Inhaltsverzeichnis.

1. Landwirtschaftliche Winterschule	S. 1141.
2. Ankauf eines Grundstücks in der Feldmark Gröpelingen	" 1145.
3. Neubau eines Delirantenhauses auf dem Areal der Krankenanstalt	" 1145.
4. Änderung der Gleisanlage der Straßenbahn in der Dülferstraße	" 1147.
5. Überschwemmung von Kellergechoffen und Einrichtung einer Bauinspektion für die Kanalisation	" 1148.

1. Landwirtschaftliche Winterschule.

Die Schuldeputation hat über die Landwirtschaftliche Winterschule den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt den Anträgen der Schuldeputation mit dem Bemerkten zu, daß die Finanzdeputation gegen die Nachbewilligung keine Bedenken erhoben hat, und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Nachdem Senat und Bürgerschaft durch Beschluß vom 9. Juni/13. August d. J. (Verhdlg. 1909 S. 562 ff., 986) das Fortbestehen der Landwirtschaftlichen Winterschule unter der im Beschlusse näher angegebenen Voraussetzung genehmigt haben, ist die Schuldeputation mit der weiteren Berichterstattung behufs der Ausführungsmaßregeln beauftragt worden. Demgemäß beehrt sie sich, das Nachstehende zu berichten:

Für die Landwirte ist zur Einführung der Fortbildungsschulpflicht ein Gesetz erforderlich, das sich wesentlich an das Gesetz vom 30. Dezember 1908, betreffend die städtische gewerbliche Fortbildungsschule, anzulehnen haben wird. Entsprechend dem § 1 Abs. 2 a. a. O., wonach ungelernte (gewerbliche) Arbeiter und Ausländer (Nichtreichsdeutsche) von der Schulpflicht ausgeschlossen bleiben, hält die Deputation auch betreffs der Verpflichtung zum Besuche der Landwirtschaftlichen Winterschule eine Beschränkung auf die eigentlichen Landwirte für zweckmäßig und glaubt, daß die von der Bürgerschaft formulierte Bestimmung im wesentlichen das richtige trifft. Soweit diese Bestimmung von den Vorschriften des Gesetzes über die gewerbliche Fortbildungsschule abweicht, findet sie in der Verschiedenheit der Verhältnisse und in der Organisation der bestehenden Schule, die sich im allgemeinen bewährt hat, ihre Rechtfertigung.

Was sodann die Gärtner betrifft, so besteht für diese eine Schulpflicht schon auf Grund des Gesetzes vom 30. Dezember 1908, da die Gärtnerei zweifellos mit zu den „Gewerben“ gehört, ohne daß es einen Unterschied macht, ob, sofern die Gärtnerei nicht zu den eigentlichen Handwerken gerechnet werden kann, alle Vorschriften der Gewerbeordnung auf sie Anwendung finden oder nicht. Für die Gärtner wird aber, um dem Beschlusse des Senats und der Bürgerschaft zu entsprechen, durch Gesetz zu bestimmen sein, daß behufs Erfüllung ihrer Schulpflicht der Besuch besonderer, der Landwirtschaftlichen Winterschule anzugliedernder Klassen an Stelle des Besuchs der städtischen gewerblichen Fortbildungsschule zu treten hat.

Die Deputation legt danach zwei Gesetzentwürfe vor, die auch der Gewerbestamm- und der Kammer für Landwirtschaft vorgelegen haben, deren Bemerkungen, soweit sie dem Beschlusse von Senat und Bürgerschaft entsprechen, berücksichtigt sind. Wenn diese Entwürfe die Billigung von Senat und Bürgerschaft finden, so wird sich die neue Ausgestaltung der Schule bis auf weiteres wesentlich im Rahmen der bestehenden Einrichtungen halten können. Dies gilt insbesondere für die Landwirte, deren Schulbesuch sich wie bisher auf die Wintermonate (November bis März) zu beschränken hat. Was die Gärtner betrifft, so wird von dem Vorstande der Ver-

einigung bremischer Handelsgärtner (Freie Innung) im Hinblick auf die in dem Gewerbe bestehenden Verhältnisse, dringend gewünscht, daß die Zeit vom 1. April bis 15. Juni vom Unterricht frei bleibe. Hierauf einzugehen, ist nach der Ansicht des Direktors der landwirtschaftlichen Winterschule unbedenklich, da sich auch in den verbleibenden 40 Wochen im Jahre ein Fortbildungsunterricht im Umfange der Vorschriften des Gesetzes vom 30. Dezember 1908 (höchstens 6 Stunden wöchentlich im Jahresdurchschnitt), und zwar in der Weise erteilen läßt, daß jeder Jahrgang an zwei Nachmittagen in der Woche unterrichtet wird.

Als Unterrichtsgegenstände kommen hier folgende in Betracht:

Zeichnen; Deutsch; Rechnen, Buchführung; Chemie, Düngerlehre; Botanik; Raumlehre, Feldmessen; allgemeiner Gartenbau, Bodenkunde; Bodenbeurteilung, Meliorationswesen, Betriebslehre, Gewerbekunde; Gemüsebau; Obstbau, Baumschulbetrieb; Blumenzucht; Gehölzkunde, Gehölzzucht; Warm- und Kaltthauskulturen; Übungen im Lehrgarten.

Von der Gärtner-Innung wird auf die Fächer Chemie und Botanik kein besonderer Wert gelegt; sie sind jedoch nach der Überzeugung des Direktors und ebenso nach der Erklärung der Gewerbekammer im Interesse einer gründlichen Ausbildung der angehenden Gärtner nicht zu entbehren.

Die Unterbringung der zu erwartenden Schüler anlangend, so würde das bisher benutzte Gebäude für die Landwirte auch ferner den nötigen Raum bieten, ohne daß bauliche Änderungen erforderlich sind. Die Zahl der Gärtner ist dagegen auf etwa 120 (für 3 Jahrgänge) zu veranschlagen, die sich nach der Ansicht des Vorstandes der Innung im wesentlichen gleichmäßig auf die einzelnen Jahrgänge verteilen. Danach ist es erforderlich, etwa 40 Schüler gleichzeitig unterrichten zu können, zu welchem Zwecke es sich empfiehlt, die beiden neben einander nach der Buchstraße belegenen Klassenzimmer durch Wegnahme der Wand zu einem großen Raume zu vereinigen, der namentlich auch in den Zeichenstunden den erforderlichen Platz bietet. Außerdem sind einige weitere bauliche Veränderungen, sowie Anschaffung von Inventar erforderlich. Die Gesamtkosten stellen sich laut beifolgendem Bericht und Kostenanschlag der Hochbauinspektion, die von der Baudeputation geprüft sind, auf 1600 M und 1400 M, zusammen 3000 M.

Abgesehen hiervon reichen einzelne Posten des Spezialbudgets Nr. 90 (Landwirtschaftliche Winterschule) nicht aus, vielmehr werden der Posten „Hilfsunterricht“ für die Zeit vom 1. Oktober d. J. um 800 M und die sachlichen Ausgaben II 1) Lehrmittel und Bibliothek um 300 M, 2) Feuer und Licht um 200 M, 3) Heizung und Reinigung um 200 M, 4) Inventar, Drucksachen usw. um 200 M zu erhöhen sein.

Was sodann die Lehrkräfte betrifft, so betrachtet die Deputation es als eine von selbst gegebene Folge der Umwandlung der bisher nur auf Zeit beschlossenen Schule in eine definitive und in eine Pflichtschule, daß der Direktor fest angestellt wird. Indem die Deputation dies vorschlägt, beantragt sie gleichzeitig, das seither 3500—5400 M betragende Gehalt, unter Berücksichtigung der durch die Angliederung der Gärtnerklassen gesteigerten Arbeit und Verantwortlichkeit des Direktors, auf 4000—6000 M (4 Alterszulagen zu 500 M) festzusetzen.

Von der Gärtner-Innung ist lebhaft auch die Schaffung einer festen Lehrerstelle für den in den Fortbildungsklassen für Gärtner zu gebenden Unterricht befürwortet. Da jedoch die Heranziehung von Lehrkräften im Nebenamte für diese Klassen ebensowenig wie für die Schule für Landwirte zu entbehren ist, und da er ferner, weil der Unterricht nur nachmittags stattfindet, voraussichtlich keinen Schwierigkeiten begegnen wird, hat die Deputation geglaubt, jedenfalls zur Zeit von Anträgen auf Schaffung weiterer fester Lehrerstellen absehen zu sollen. Dagegen werden selbstverständlich die bisher tätigen Lehrer tunlichst auch künftig für Erteilung des Unterrichts heranzuziehen sein.

Dem Vorstehenden nach beantragt die Deputation, Senat und Bürgerschaft wollen

1) den vorgelegten beiden Gesetzentwürfen ihre Zustimmung erteilen,

- 2) beschließen, daß die Stelle des Direktors in die Stelle eines ruhegehaltsberechtigten Beamten umgewandelt werde, unter Festsetzung des Gehalts auf 4000 M steigend bis 6000 M (4 Alterszulagen zu 500 M),
- 3) die für bauliche Veränderungen im Hause Buchstraße 21 sowie für Einrichtung daselbst erforderliche Summe von 3000 M auf das Budget der Baudeputation, Abteilung Hochbau, und ferner auf das Budget der landwirtschaftlichen Winterschule (Spezialbudget Nr. 90) auf den Posten unter I 800 M und auf die Posten II 1) 300 M, 2), 3) und 4) je 200 M, zusammen 1700 M, nachbewilligen.

Bremen, den 7. September 1909.

Die Schuldeputation.

(gez.) **J. Delrichs, Dr.** (gez.) **J. Aug. Franke.**

Gesetz, betreffend die Landwirtschaftliche Winterschule.

Unteranlage 1.

B o m

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Wer als Sohn eines im bremischen Staatsgebiete wohnhaften Landwirts, der eine Besizung von mindestens 5 ha Größe als Eigentümer oder Pächter bewirtschaftet oder früher bewirtschaftet hat, den landwirtschaftlichen Beruf ergriffen hat, ebenso wer auf einer bremischen landwirtschaftlichen Besizung von mindestens 5 ha Größe zu seiner Ausbildung in der Landwirtschaft tätig ist, ist zum Besuch der landwirtschaftlichen Winterschule verpflichtet.

Arbeiter und Ausländer (Nichtreichsdeutsche) bleiben von der Schulpflicht ausgeschlossen.

§ 2.

Die Schulpflicht (§ 1) erstreckt sich auf die Zeit vom 1. November bis 31. März in zwei aufeinander folgenden Winterhalbjahren. Die Erfüllung der Schulpflicht hat nach vollendetem sechzehnten und vor vollendetem achtzehnten Lebensjahre zu beginnen.

§ 3.

Befreit von der Verpflichtung sind diejenigen, die eine höhere landwirtschaftliche Schule (Landwirtschaftsschule oder landwirtschaftliche Hochschule) besuchen.

Über sonstige Befreiungen von der Schulpflicht (§§ 1 und 2) entscheidet die Senatskommission für das Unterrichtswesen.

§ 4.

Bei Streitigkeiten über die Schulpflicht entscheidet endgültig die Senatskommission für das Unterrichtswesen; diese ist auch ermächtigt, den freiwilligen Besuch der Schule, insbesondere im Fall des § 1 vor Beginn der Schulpflicht, zu gestatten.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 5—10, 11 Satz 1, und 12 des Gesetzes vom 30. Dezember 1908, betreffend die städtische gewerbliche Fortbildungsschule, finden auf diejenigen, die zum Besuch der landwirtschaftlichen Winterschule verpflichtet sind, entsprechende Anwendung.

§ 6.

Über die Lehrpläne und die Stundenpläne ist vorab die Kammer für Landwirtschaft gutachtlich zu hören.

§ 7.

Behufs allmählicher Einführung der Schulpflicht bleiben diejenigen Landwirte, die am 1. November 1909 bereits das siebenzehnte Lebensjahr vollendet haben, von der Verpflichtung zum Besuche der landwirtschaftlichen Winterschule befreit, wenn sie vor diesem Tage einen entsprechenden Antrag stellen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

Unteranlage 2. Gesetz wegen Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1908, betreffend die städtische gewerbliche Fortbildungsschule.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Artikel 1.

Der § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 1908, betreffend die städtische gewerbliche Fortbildungsschule (Gesetzbl. S. 219) erhält folgenden Zusatz:

An Stelle der gewerblichen Fortbildungsschule treten für die in Gärtnereien beschäftigten männlichen gewerblichen Arbeiter die der landwirtschaftlichen Winterschule anzugliedernden Fortbildungsklassen für Gärtner.

Artikel 2.

Der § 11 Satz 2 des genannten Gesetzes erhält folgende Fassung:

Über die Lehrpläne und die Stundenpläne sind vorab die Gewerbekammer, die Handelskammer und die Kammer für Kleinhandel, über die Lehrpläne und die Stundenpläne der Fortbildungsklassen für Gärtner sind vorab die Gewerbekammer und die Kammer für Landwirtschaft gutachtlich zu hören.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

Unteranlage 3.

Bericht der Hochbauinspektion.

Die zur Herstellung einer großen, zur Aufnahme von etwa 58 Schülern geeigneten Klasse im Obergeschoß und zur Vergrößerung des im Erdgeschoß belegenen Direktorzimmers erforderlichen baulichen Änderungen sind in der Zeichnung Bl. Ia veranschaulicht.

Das Direktorzimmer soll seiner geringen Ausdehnung wegen durch Hinzuziehung des benachbarten kleinen Mittelzimmers vergrößert werden, wobei ein kleiner Waschraum abzutrennen ist. Hierbei ist ein Teil der Trennungswand abzubrechen, eine Tür zu vermauern und eine niedrige Wand von Holz herzustellen. Im Obergeschoß ist der neue Klassenraum durch Abbrechen einer Scheidewand und Vermauern einer Türöffnung zu beschaffen. Das Inventar dieser großen Klasse ist durch verschiedene Subsellien, Schränke und eine große Rolltafel zu vervollständigen, außerdem sind verschiedene kleinere Gegenstände anzuschaffen. Der Kostenschlag, in welchem die baulichen Arbeiten mit 1600 M, die Inventarbeschaffung mit 1400 M abschließen, gibt über Einzelheiten näheren Aufschluß.

Die Hochbauinspektion I.

J. B.

(gez.) **Beer mann.**

2. Ankauf eines Grundstücks in der Feldmark Gröpelingen.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht übergeben. Der Senat stimmt dem Antrage der berichtenden Deputation mit dem Bemerkten zu, daß die Finanzdeputation gegen denselben nichts zu erinnern gefunden hat, und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Der Landwirt Heinrich Bosse, Wischhusenstraße 58, hat sein in Gröpelingen belegenes Grundstück, Katasterparzelle 41 a/b, zum Preise von 8500 M für den Morgen alt bremisch Maß, für den Staat bis zum 1. November d. J. zu notariellem Protokoll an Hand gegeben. Sämtliche Kosten sind zu Lasten des Staates. Das Grundstück ist ca. 8770 qm groß und an drei Straßen belegen, in dem beifolgenden Lageplan ist es durch rote Umrandung gekennzeichnet.

Da es wegen seiner Lage und Form sich vorzüglich zu Schulzwecken eignet und der Preis, das Quadratmeter stellt sich auf 3,30 M ohne Pflasterkosten, als ein billiger zu bezeichnen ist, so ist der Ankauf dringend zu empfehlen.

Für den den Bedarf einer Volksschule übersteigenden Teil des Grundstücks wird sich mit Leichtigkeit anderweitige Verwendung finden lassen.

Im Einverständnis mit der Schuldeputation beantragt demnach die unterzeichnete Deputation, das in Frage stehende Grundstück anzukaufen und die Kosten bis zum Betrage von 30 000 M auf das diesjährige Budget des Ordentlichen Haushalts nachzubewilligen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **M. Donandt.** (gez.) **H. G. Schütte.**

3. Neubau eines Delirantenhauses auf dem Areal der Frankenanstalt.

Über diesen Gegenstand hat die Baudeputation, Abteilung Hochbau, einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung und mit dem Bemerkten der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet, daß die Finanzdeputation gegen die Nachbewilligung keine Einwendungen erhoben hat.

Bericht.

Anlage.

Zur Erledigung des Auftrages vom 7. bis 13. April 1909 (Verhdlg. S. 380 a, 389) legt die Baudeputation das spezielle Projekt vor: Lageplan und 9 Blatt Zeichnungen, Baubeschreibung, Massenberechnung und Kostenanschlag. Zur Vergleichung sind Lageplan und Zeichnung des genehmigten generellen Projekts beigelegt.

Wegen der 6000 M Mehrkosten des speziellen Projektes wird auf die Baubeschreibung verwiesen. Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, beantragt: das vorgelegte spezielle Projekt zu genehmigen und zu seiner Ausführung 6000 M als außerordentliche Ausgabe auf das laufende Budget nachzubewilligen, auch sie zu ermächtigen, unerhebliche Änderungen, die sich während der Bauausführung als erwünscht herausstellen, ohne die Baukosten zu erhöhen, im Einvernehmen mit der Deputation für die Frankenanstalt vorzunehmen.

Bremen, den 4. Oktober 1909.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.

(gez.) **Nebelthau.** (gez.) **Ed. Achelis.**

Unteranlage.

Baubeschreibung.

Das vorliegende spezielle Projekt ist nach dem von Senat und Bürgerschaft genehmigten Vorprojekt ausgearbeitet worden.

Baustelle und Baugrund. Das Haus soll an der nördlichen Seite des Geländes der Krankenanstalt im Garten des Hauses für Frauenkrankheiten errichtet und durch einen neuen Fahrweg zugänglich gemacht werden. Der tragfähige Boden befindet sich erst in einer Tiefe von 4,30 m unter Gelände, so daß für die Fundamente des Hauses durchweg Pfeilergründung erforderlich wird.

Bauentwurf. Das Haus ist nur soweit unterkellert, wie es zur Unterbringung der Heizung und zur Aufbewahrung von Vorräten erforderlich ist. Das Erdgeschoß enthält: einen Tagesraum, zwei Wachsäle für je acht Kranke, fünf Einzelzimmer, einen Bruderwohnraum, eine Teeküche, ein Arztzimmer, eine Badestube und vier Aborte.

Die Anordnung der Räume im Obergeschoß ist fast dieselbe wie im Erdgeschoß, nur ist an Stelle der zwei Wachsäle ein Krankensaal für acht Kranke und ein Zimmer für vier Gefangene mit Korridor und Klosett angelegt worden. Im Dachgeschoß befinden sich drei Bruderschlafzimmer, zwei Arztwohnungen von je zwei Zimmern, ein Bad, zwei Aborte und zwei Bodenräume.

Bauart. Die Pfeilerfundamente werden in Beton, das Backstein-Mauerwerk bis zum Fußboden des Erdgeschosses wird mit Zementmörtel, von da ab in verlängertem Zementmörtel hergestellt. Die Außenwände werden mit Luftisolierschichten versehen, die sich bei den anderen Häusern der Krankenanstalt gut bewährt haben. Die äußeren Ansichtsflächen werden mit Zementmörtel verputzt.

Die Badezimmer, Teeküchen und Aborte erhalten Terrazzofußboden, die Keller- und Bodenräume Zementestrich, während die Fußböden der übrigen Räume Gipsestich und Linoleumbelag bekommen; auch für die in Stampfbeton ausgeführte Treppe ist Linoleumbelag vorgesehen.

Sämtliche Decken werden als Betondecken zwischen eisernen Balken ausgeführt, mit Ausnahme der Holzbalkendecke über den Räumen im Dachgeschoß. Die inneren Wandflächen werden mit Kalkmörtel unter Zementzusatz gepuzt. Die Wände der Teeküchen, Badezimmer und Aborte werden bis 1,60 m Höhe mit Wandplatten bekleidet. Die Dachverbände sollen aus Tannenholz hergestellt, und das Dach wird mit roten Falzziegeln eingedeckt werden.

Die Haustüren und Fenster sollen aus pitch-pine-Holz, die Innentüren von carolina-pine-Holz gefertigt werden. Die Gefangenzellentüren werden besonders stark konstruiert und erhalten Geldschrank- und Sicherheitschloß. Die Fenster für die Gefangenabteilung werden an den inneren Seiten mit Flacheisen beschlagen und mit starken Rahmenhölzern versehen. Die Fenster im Erd- und Obergeschoß werden mit 12—15 mm starkem Spiegelglase, die übrigen Fenster mit $\frac{3}{4}$ starkem rheinischem Glase verglast.

Das Haus erhält elektrische Licht-, Gas-, Klingel-, Kalt- und Warmwasserleitung, Blitzschutzanlage und eine Niederdruckdampfheizung. Die Fassaden werden mit einer dauerhaften Silikatfarbe, die inneren Wandflächen und Decken mit Leimfarbe gestrichen. Nach dem vollkommenen Austrocknen erhalten die Wände einen Sockel aus Ölfarbe.

Baukosten. Die Baukosten stellen sich nach dem Kostenanschlage auf 108 000 M ohne Inventar, während sie nach dem Kostenüberschlag auf 102 000 M ermittelt waren. Die Erhöhung der Kosten ist durch die nachträglich vom Direktor Stoevefandt als erforderlich bezeichnete 12—15 mm starke Spiegelglasverglasung der Fenster des Erd- und Obergeschosses, durch die besondere Konstruktion und die Vergitterung der Fenster für die Gefangenabteilung und die Herstellung von Sicherheitstüren mit Sicherheits- und Geldschrankschlössern für die Gefangenzellen veranlaßt worden. Das Kubikmeter umbauten Raumes, gemessen vom Kellerfußboden, oder bei dem nicht unterkellerten Teil von 1,00 m unter

Gelände bis Oberkante Hauptgesims oder bei dem ausgebauten Teil des Dachgeschoßes bis Oberkante Kiehlbalken, stellt sich dabei auf 18,61 M.

Bremen, den 6. August 1909.

Die Hochbauinspektion I.

J. B.:

(gez.) **Dhnefjorge.**

Mit dem vorliegenden Projekt bin ich einverstanden. Es zeigt gegenüber dem Projekt eine architektonisch wesentlich bessere Giebellösung der Westansicht. Für die Ausführung empfehle ich noch, die in den Plänen rot eingezeichneten Änderungen vorzunehmen; die feuer sichere Abflußdecke im Treppenhaus sollte, statt nur 2,30 m über dem oberen Bodest, in 2,80 m Höhe als Bontendecke in Kiehl- oder Eisenbeton-Konstruktion ausgeführt werden.

Bremen, den 10. September 1909.

Der Oberbaudirektor.

(gez.) **Büding.**

4. Änderung der Gleisanlage der Straßenbahn in der Düsternstraße.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt, indem er bemerkt, daß die Finanzdeputation gegen die Nachbewillung nichts zu erinnern gefunden hat.

Bericht.

Anlage.

Die Direktion der Straßenbahn hat beantragt, die in der Düsternstraße vor Nr. 92 liegende Weiche, welche den Übergang aus der zweigleisigen Strecke in die eingeleisige vermittelt, weiter nach dem Panzenberge zu verschieben und zwar bis vor das Haus Nr. 73. Es soll den Wagenführern die Übersicht der eingeleisigen Strecke und die Durchsicht bis zur Weiche am Panzenberg erleichtert werden. Für den geregelten Betrieb der Ringbahn wird eine derartige Maßnahme zweifellos von großem Vorteil sein. Der Antrag der Straßenbahn ist deshalb im Interesse des öffentlichen Verkehrs zu unterstützen.

Die Form, wie die Straßenbahn die Erleichterung für ihren Betrieb erreichen will, ist jedoch für den übrigen Straßenverkehr nicht zweckmäßig. Bisher liegt das eine vorhandene Gleis in der Mitte der Fahrbahn, so daß auf beiden Seiten der übrige Wagenverkehr, wenn auch nicht gerade übermäßig bequem, jederzeit Platz hat. Die Straßenbahn beabsichtigt nun für die Einlegung des zweiten Gleises von der Weiche vor Nr. 92 bis Nr. 89 den bisher dem Fuhrwerksverkehr zur Verfügung stehenden Streifen der Fahrbahn auf der südwestlichen Straßenseite zu benutzen.

Dieser Übelstand läßt sich vermeiden, wenn Fahrbahn und Fußweg der bis auf das Grundstück Nr. 92 fertig regulierten Strecke ausgebaut werden, wie in dem beigegeführten Lageplan 1 : 500 dargestellt ist.

Die Kosten für diese Änderungen am Straßenpflaster sind auf 7450 M veranschlagt. Die Straßenbahn hat sich bereit erklärt, die Kosten der Pflasterarbeiten für die Veränderung der Gleisanlage im Betrage von 1750 M zu übernehmen, so daß für die Pflasterarbeiten zur ordnungsmäßigen Ausbildung der Straßenstrecke staatsseitig noch 5700 M aufzuwenden wären.

Die Beteiligung der Straßenbahn an den Kosten ist danach wesentlich höher, als wenn das zweite Gleis erst nach vollständiger Regulierung der Strecke eingelegt wird, da der Anteil der Straßenbahn alsdann nur nach der alten Lage der Gleise berechnet werden kann, sich also nur auf 900 M stellen würde, gegen 1750 M. Es ist mithin vorteilhafter für den Staat, dem Antrage der Straßenbahn, das zweite Gleis einzulegen, jetzt statt zu geben und die Mittel für den ordnungsmäßigen Ausbau der Straßenstrecke aufzuwenden.

Die vor Nr. 92 verbleibende Einschränkung der Fahrbahn verschwindet im nächsten Jahre, da eine Einigung über die Regulierung des Grundstücks herbeigeführt ist.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, beantragt, die auf 5700 M veranschlagten, staatsseitig zu tragenden Kosten auf den Fonds „Außerordentliche Ausgaben“ baldmöglichst zu bewilligen, damit die Arbeiten im Anschluß an die Neupflasterung der Düsternstraße zwischen Bahnüberführung und Doventorsdeich ausgeführt werden können.

Bremen, den 4. Oktober 1909.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.
(gez.) **Rassow.** (gez.) **W. Boettcher.**

5. Überschwemmung von Kellergeschossen und Einrichtung einer Bauinspektion für die Kanalisation.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt den Anträgen der Baudeputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Gemäß dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 23. September 1908 (Verhdlg. S. 1028) ist die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, vom Senat beauftragt, darüber zu berichten, wodurch die im Sommer 1908 in verschiedenen Straßen der Stadt vorgekommenen Überschwemmungen der Kellergeschosse verursacht sind, und durch welche Maßregeln diese Mißstände für die Zukunft zu verhindern sind. Die Deputation hat zunächst die zuständige Tiefbauinspektion zu einem Bericht veranlaßt und beehrt sich auf Grund des erstatteten Berichtes folgendes zu bemerken:

In Laienkreisen ist man vielfach der Meinung, daß die Kanäle zu klein seien und sie namentlich nach Einführung der Spülklosetts erst recht überlastet wären. Diese Meinung ist jedoch durchaus unzutreffend, denn durch die Spülklosetts werden den Straßenkanälen im Vergleich zu den sonstigen Abwässern und besonders zum Niederschlagswasser nur ganz verschwindend kleine Mengen Abwässer zugeführt, die bei einem ordnungsmäßigen Betriebe der Kanäle ohne nennenswerte Belastung derselben abfließen und jedenfalls keinen nachteiligen Aufstau in den Straßenkanälen verursachen. Eine richtige Dimensionierung der Straßenkanäle ist von Bedeutung, denn zu weite Kanäle würden leicht Veranlassung zu Ablagerungen geben und größeren Kostenaufwand in der Reinhaltung der Kanäle erfordern. Es sei hier nochmals betont, daß eine gute Schwemmkanalisation, um die es sich hier handelt, alle Schmutzabwässer, Haus- und Fabrikabwässer, alle menschlichen Auswurfstoffe und natürlich auch Regenwasser abführt, daß dagegen alle schweren Sinkstoffe, wie Sand, Steingruß usw. fernzuhalten sind, daher ordnungsmäßige Grundstücksentwässerungen und eine sachgemäße Straßenreinigung gefordert werden müssen, damit eine Zuführung von schweren Sinkstoffen in die Straßenkanäle tunlichst vermieden wird, deren Entfernung mit verhältnismäßig hohen Kosten verknüpft ist.

Bei der Bearbeitung einer Stadtentwässerung hat man sich auf den Standpunkt zu stellen, die Querschnitte der Kanäle so zu bemessen, daß sie für gewöhnliche Regengüsse vollkommen ausreichen, für außergewöhnlich starke Gewitterregen aber Notauslässe (Regenauslässe) vorzusehen, die einen ähnlichen Zweck erfüllen, wie die Sicherheitsventile bei den Dampfkesseln.

Solche Notauslässe sind für die hiesige Kanalisation in großer Zahl vorhanden, ihre Vorflut haben sie teils nach der Weser, teils nach dem Stadtgraben oder in irgend ein anderes Gewässer. Die nach dem Stadtgraben mündenden Notauslässe treten nur bei ganz außergewöhnlich starken Regengüssen in Tätigkeit, die meisten Auslässe haben seit ihrem Bestehen überhaupt noch nicht gewirkt. Wollte man Kanäle bauen, die die größten Regenmengen abzuführen imstande wären, so würde man zu gewaltigen Dimensionen und riesigen Mehrkosten kommen und in manchen Straßen großen Schwierigkeiten bei der Ausführung zu begegnen haben, so daß hiervon überall abgesehen wird. Auch haben zu große Profile den Nachteil, daß in denselben die Wassergeschwindigkeit verlangsamt und dadurch die Selbstreinigung der Kanäle wesentlich vermindert wird.

Die Höhenlage der einzelnen Kanäle ist andererseits von der Gesamtheit der Verhältnisse und namentlich von der Vorflut abhängig und kann daher nicht immer den Interessen der einzelnen Anlieger angepaßt werden, die solche Mißstände ertragen müssen, die mit einer ungewöhnlich tiefen Lage ihrer Grundstücke verbunden sind. Diese Mißstände sind außerdem in der Regel zu vermeiden, wenn nur die einschlägigen Vorschriften der Bauordnung beachtet und die auf Grund dieser Vorschriften zu treffenden Einrichtungen gehörig in Ordnung gehalten werden.

Nach § 124 Absatz 4 und § 125 der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 und § 110 der Bauordnung vom 15. August 1883 soll der Fußboden von solchen Räumen im Kellergechoß, die zum dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienen, mindestens 20 cm über dem mutmaßlich höchsten Wasserstand in den Straßenkanälen liegen. Diese Vorschrift gilt nicht für bloße Vorratsräume. Die Polizeidirektion, Abteilung Baupolizei, hat indessen Anfang Januar 1908 angeordnet, daß der Fußboden aller Räume, die auf eine Entwässerung nach dem Straßenkanal angewiesen sind, mindestens 20 cm über dem mutmaßlich höchsten Wasserstand in dem Kanal liegen müssen und eine entsprechende Vorschrift in die Formulare der Bauerlaubnis aufgenommen. Sie stützt diese Anordnung auf den § 5 der Bauordnung, nach dem der Bauantrag nur genehmigt werden soll, wenn die genügende Entwässerung gesichert ist.

Ferner bestimmt der § 149 der Bauordnung, daß die zur Entwässerung von Räumen dienenden Ableitungen, deren Aufnahmeöffnungen nicht höher als die Straßenoberfläche oder nicht mindestens 1 m über dem rechnermäßig höchsten Wasserstand in den Straßen- oder Abwässerungskanälen liegen, selbsttätige Rückstauverschlüsse haben müssen. Daneben können auch mit der Hand stellbare, dicht schließende Vorkehrungen vorgeschrieben werden. Ähnliche Vorschriften enthielt auch der § 30 des Gesetzes vom 31. Januar 1896, betreffend die Entwässerung von Grundstücken, sowie des § 113 der Bauordnung vom 15. August 1883.

Während in den letzten Jahren die Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften bei der Abnahme neuerbauter Häuser wesentlich verschärft und verbessert ist, gibt die Baupolizeibehörde zu, daß die gesetzlichen Vorschriften in den früheren Jahren nicht immer die genügende Beachtung gefunden haben. Infolgedessen sind manche Häuser errichtet, deren Kellerfußboden nicht die genügende Höhenlage haben und deren Leitungen nicht mit den vorgeschriebenen Rückstauverschlüssen versehen sind. Vereinzelt kommen auch Häuser in Frage, die schon aus einer Zeit stammen, zu der die erwähnten Vorschriften noch nicht bestanden. Rückstauverschlüsse geben eine ausreichende Gewähr gegen das Eindringen von Kanalwasser in den Raum nur, wenn sie dauernd in ordnungsmäßigem Zustand erhalten werden. Von manchen Hausbesitzern ist in dieser Richtung nicht die erforderliche Sorgfalt angewendet und mitunter auch der vorhandene Rückstauverschluß heimlich wieder beseitigt. Entsprechen die hergestellten Räume im Kellergechoß nicht den Vorschriften der Bauordnung, so

pflegt die Polizeidirektion die Benutzung dieser Räume zum dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen zu verbieten und neuerdings auch darauf zu dringen, daß die etwa hergestellte unzureichende Entwässerungsanlage wieder beseitigt wird. Dagegen erscheint es nach den gesetzlichen Vorschriften nicht wohl angängig, den Wiederabbruch eines Hauses deshalb zu verlangen, weil das Kellergechoß nicht die im § 124, Abs. 4 der Bauordnung vorgesehene Höhenlage erhalten hat, da insofern Vorschriften für Räume, die weder zum dauernden oder einstweiligen Aufenthalt von Menschen bestimmt, noch auf eine Entwässerung angewiesen sind, nicht bestehen.

Schon seit 1891 hat die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, und zwar in der Zeit von 1891—1896 monatlich, sodann von 1897—1901 vierteljährlich und sodann jährlich durch öffentliche Bekanntmachungen auf die bestehenden Vorschriften der Bauordnung hingewiesen, außerdem hat im Hinblick auf die im Sommer 1908 vorgekommenen Kellerüberschwemmungen die Polizeidirektion im April 1909 durch wiederholte Bekanntmachungen an die Vorschrift des § 149 der Bauordnung erinnert und zugleich empfohlen, tief gelegene Leitungen durch mit der Hand stellbare Verschlässe zu ergänzen. Wird diese Bekanntmachung, die in den nächsten Jahren wiederholt werden soll, von den Hauseigentümern berücksichtigt und namentlich darauf geachtet, daß bei zeitweiliger Abwesenheit der Hausbewohner, sowie bei heftigen Regengüssen die Leitung rechtzeitig abgestellt wird, so können Kellerüberschwemmungen leicht vermieden werden.

Für die weiteren Erläuterungen und zur besseren Übersicht sind zehn Blatt Zeichnungen mit Längenprofilen derjenigen Straßen beigelegt, an denen die Grundstücke besonders von Überschwemmungen betroffen sind. Die Zeichnungen enthalten die Wasserstände, die nach dem am 28. Juli 1908 stattgefundenen stärksten Gewitterregen festgestellt und mit roter Farbe eingetragen sind. Nach eingezogenen Erkundigungen beim Meteorologischen Institut sind an diesem Tage in 19 Minuten 12,3 mm Regen gefallen, was einer Regenhöhe von 39 mm pro Stunde entspricht. Ebenso ergab sich bei dem Gewitter am 30. Mai v. J. innerhalb 20 Minuten eine Regenhöhe von 11,9 mm. Es handelt sich somit an diesen beiden Tagen um Gewitterregen von außerordentlicher Heftigkeit. Die grünen Linien geben den rechnungsmäßig höchsten Wasserstand an. Außerdem sind einige Kellertiefen, sowie die in denselben beobachteten Wasserstände dargestellt. Aus der Zeichnung geht hervor, daß eine große Anzahl von Häusern mit ihren Kellerböden erheblich unter dem rechnungsmäßig höchsten Wasserstand liegen.

Wenn nach den obigen Bemerkungen die Hauseigentümer sehr wohl in der Lage sind, sich gegen künftige Überschwemmungen ihrer Keller zu schützen, so empfiehlt es sich doch, durch Beschleunigung der noch rückständigen Kanalisationsanlagen zugleich behördliche Maßnahmen zu treffen, um die Mißstände für die Zukunft zu beseitigen, da auf die Dauer nicht damit zu rechnen ist, daß von den Hauseigentümern ausreichende Sorgfalt beobachtet wird.

Zu dem Zwecke sind für die Stadt am rechten Weserufer von dem verstorbenen Baumeister Dohme, dem der Betrieb der Kanalisation übertragen war, die nachstehend verzeichneten Ausführungen empfohlen worden:

„1) Es ist zunächst für eine bessere Entwässerung der Unterführung der Osterfeuerbergstraße Sorge zu tragen. Der im Jahre 1888 hergestellte Entwässerungskanal durch die Osterfeuerbergstraße, Fiegenstraße usw. ist bei dem damaligen hohen Grundwasserstande wahrscheinlich nicht so zur Ausführung gekommen, wie man ihn heute, bei dem bedeutend niedrigeren Grundwasserstande herstellen könnte. Es muß eine Erneuerung und Vergrößerung dieses Tonrohrkanals vorgenommen werden, um eine Überflutung der Unterführung bei Gewitterregen zu verhindern.

2) Eine notwendige Anlage für die Waller Vorstadt ist die Fortführung des gemauerten Kanals im Waller Ring unter der Eisenbahn hindurch, durch die Auguststraße, Fleetstraße und die Haagenkämpfe nach dem Abzugsgraben. Dieser Kanal wird das Kanalnetz der vorderen Waller Vorstadt ganz wesentlich entlasten und hat den Vorteil, sein Wasser getrennt von dem Kanale in der Wallerstraße dem Abzugsgraben zuzuführen.

3) Der Kanal in der Wallerstraße von der Eisenbahn bis zur Ausmündung in den Abzugsgraben muß ebenfalls eine Vergrößerung erfahren, resp. durch einen größeren Parallelkanal entlastet werden. Dieser Kanal hat das größere Gebiet der Waller und Gröpelinger Vorstadt zu entwässern und wird namentlich durch die Industrieabwässer sehr stark überlastet. Ein großer Teil dieser Industrieabwässer könnte in das Hafenbecken (Holzhafen) geleitet werden und würde ich dieses für am zweckmäßigsten halten, weil alsdann auch eine Entlastung der Pumpstation eintreten würde und somit die Betriebskosten sich verringerten.

4) Herstellung des im Projekte für Uthremen vom Jahre 1904 vorgesehenen, aber bis dahin noch nicht ausgeführten Kanals in der Hanstraße von der Uthremerstraße bis zur Eisenbahn, wodurch eine Senkung des Wasserspiegels in den Kanälen der Sylter-, Alsen- und Düppelstraße eintritt und eine Entlastung des Vorkumbezw. Hemmstraßenkanals erreicht wird.

5) Eine weitere ganz wesentliche Verbesserung, die in erster Linie der Bahnhof- und nördlichen Vorstadt von Vorteil sein würde, ist die schon im Jahre 1904 angeregte Vertiefung und Begradigung des Hemmgrabens von der Hamburger Eisenbahn bis zur kleinen Wumme. Der jetzige Hemmgraben schlängelt sich in vielen oft sehr starken Krümmungen der kleinen Wumme zu und ist das Profil für den jetzigen Wasserabfluß nicht mehr ausreichend. Der Hemmgraben ist mit der auf dem rechten Wummenufer liegenden Kläranlage durch ein Dückerrohr von nur 0,80 m $\varnothing$ verbunden und ist es notwendig, daß ein zweites Dückerrohr eingelegt und eine Verstärkung der Maschinen vorgenommen wird, um die nötige Vorflut für den 3,5 m weiten Hemmstraßenkanal zu schaffen. Es soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß unmittelbar vor der kleinen Wumme ein Notauslaß vorhanden ist, durch den das bei starken Regengüssen überschießende Wasser in einen großen Sammelteich gelangt, in dem sich die mitgeführten Sinkstoffe ablagern und von wo aus das so geklärte an sich schon stark verdünnte Kanalwasser nach der Wumme abfließt.

6) Ferner dürfte es sich sehr empfehlen, an der Hemmstraße einen Regenauslaß nach dem Torfbassin anzulegen, der jedoch eine derartige Höhenlage erhalten soll, daß er nur im äußersten Notfalle in Tätigkeit tritt.

7) Es ist ferner notwendig, daß die bereits in dem von Herrn Baudirektor Graepel im Jahre 1898 aufgestellten Kanalprojekte vorgesehenen gemauerten Kanäle in der Caprivistraße von der Parkallee bis zur König-Albertstraße und von der Gustav-Deetjen-Allee bis zur Hindorffstraße hergestellt werden, um den Holleralleekanal zu entlasten und der Gefahr der Überschwemmungen der Kellergeschosse in der Bahnhofsvorstadt und in einem Teile der östlichen Vorstadt vorzubeugen.

8) Endlich ist es nötig, den in dem eben erwähnten Kanalprojekte vom Jahre 1898 in dem Hastedter Ring von der Hastedter Chaussee bis zum Osterdeich vorgesehenen Kanal herzustellen, um eine Entlastung des gemauerten Kanals in der verlängerten Bismarckstraße und des Kanals in der Straße Auf der Hohwisch herbeizuführen und somit dem unterhalb liegenden Kanalneße bei starkem Gewitterregen weniger Wasser zuzuführen.

Dieser Kanal im Hastedter Ring von der Hastedter Chaussee bis zur Straße Auf der Hohwisch kann als ordnungsmäßiger Straßentkanal angebaut werden und ist von hier ab bis zum Osterdeich nur als Notauslaßkanal herzustellen. Auf dem Außendeichsvorlande bis zur Weser dürfte die Anlegung eines offenen Grabens unbedenklich sein."

Zu diesen Vorschlägen äußert sich der Baudirektor Graepel folgendermaßen:

"Zu 1. Die Unterführung der Osterfeuerbergstraße entwässert durch eine besondere Rohrleitung nach den Gräben des Waller Feldes. Anscheinend ist diese Rohrleitung verlandet, daher sie das Wasser bei starken Regenfällen nicht genügend rasch abführen kann. Eine genauere Untersuchung und Instandsetzung ist veranlaßt, die Ausführung kann aber zweckmäßig erst bei Eintritt niedrigster Grundwasserstände erfolgen, wenn nicht die endgültige Regelung der Abwässerung durch weitere Ausbildung der Kanalisationsanlagen erfolgt. Vorschläge werden in der nächsten Zeit gemacht.

Zu 2. Der unter 2 erwähnte Kanal ist bereits projektmäßig festgestellt, er kann aber zweckmäßig erst bei dem Umbau der Bahnanlagen, der für 1910 zu erwarten ist, ausgeführt werden.

Zu 3. Die hier erwähnten Verbesserungen können nur einheitlich mit dem zurzeit in der Bearbeitung begriffenen Projekte wegen weiterer Ausgestaltung des Kanalnetzes der Waller und Gröpelinger Vorstadt getroffen werden. Die Vorlage des Projektes wird erfolgen, sobald die für die Kanalisation in Frage kommenden Straßenzüge festgelegt sind. Der hierfür erforderliche Kanal wird in nächster Zeit beantragt werden.

Zu 4. Der Kanal ist in diesem Frühjahr hergestellt worden.

Zu 5. Der Anregung unter 5 kann nicht ohne weiteres Folge gegeben werden, da die Angelegenheit sich nur im Zusammenhange mit der Regelung des Verbleibs der Abwässer der Stadt am rechten Weserufer behandeln läßt. Die Projektbearbeitung findet zurzeit statt und ist zu hoffen, daß eine Vorlage noch im Laufe dieses Jahres erfolgt.

Zu 6. Nach dem endgültigen Ausbau der Kanalisation in den unteren Teilen, der gelegentlich der unter 5 erwähnten Ausführungen erfolgen wird, dürfte der vorgefehene Notauslaß nicht mehr notwendig sein, immerhin empfiehlt es sich, denselben als Sicherheitsventil mit solcher Überfallhöhe anzubringen, daß es nur im äußersten Notfalle zur Geltung kommt. Die Ausführung kann aus den für Urbremen bewilligten Mitteln erfolgen.

Zu 7. Die Ausführung der bereits 1908 projektmäßig festgelegten Kanäle wird nunmehr für 1910 in Aussicht zu nehmen und die zuständige Tiefbauinspektion mit der Aufgabe der zu beantragenden Summe zu beauftragen sein.

Zu 8. Es empfiehlt sich zunächst die Bearbeitung des Projektes für eine Kanalisation des zwischen dem Bahndamme und der Bahrerstraße östlich der Kirchbachstraße belegenen Stadtteiles abzuwarten, da die Größe des Kanals der Ringstraße dadurch beeinflusst werden kann.

Die Aussetzung der Ausführung bis 1910 hat keine Bedenken."

In betreff der Überschwemmungen am linken Weserufer ist das Folgende zu erwähnen:

Die Überschwemmungen in mehreren Straßen der Neustadt und Woltmershäuser Vorstadt, die beim Gewitterregen am 30. Mai v. J. am stärksten gewesen sind, finden ihre Ursache darin, daß die Notauslässe zum Teil wegen Hochwasser in der Weser geschlossen gehalten werden mußten und erst geöffnet werden konnten, als der Wasserstand im Kanale höher war, wie in der Weser. Auch trat an diesem Tage das Gewitter derartig überraschend und heftig auf, wie es in dieser Jahreszeit nicht zu erwarten war, so daß eine besondere Überwachung der Notauslässe nicht stattgefunden hatte. Auf Grund dieses Vorkommnisses ist angeordnet worden, daß zu jeder Jahreszeit bei Hochwasser der Weser sämtliche Notauslässe der Kanäle ständig überwacht werden. Im übrigen läßt sich durch Verstärkung der Maschinen im Schöpfwerk Hafenburg und durch Herstellung einer zweiten Druckrohrleitung eine wesentliche Verbesserung erreichen.

Die Verstärkung des Schöpfwerkes wird bei der Bearbeitung des Projektes wegen Beseitigung der Abwässer der Stadt am rechten Weserufer berücksichtigt werden, da nur im Zusammenhange damit die erforderlichen Kraftanlagen richtig bemessen werden können.

Für die bessere Ausnutzung der Notauslässe nach der Weser und um die Benutzung der Notauslässe von plötzlich eintretenden Veränderungen des Wasserstandes der Weser weniger abhängig zu machen, sollen selbsttätige Vorrichtungen getroffen werden, die ein Austreten des Wassers aus den Kanälen gestatten, aber das Eintreten von Wasser aus der Weser in die Kanäle verbieten. Es ist zu hoffen, daß auf diese Weise die durch nicht rechtzeitiges Öffnen der Notauslässe entstandenen Uebelstände in Zukunft vermieden werden.

Über die im übrigen für die gesamte Kanalisation erforderlichen Maßnahmen äußert sich der Baudirektor Graepel folgendermaßen:

„Es läßt sich nicht verkennen, daß die Übelstände in geringerem Maße aufgetreten sein würden, wenn die Kanalisationsanlagen auch in den unteren Teilen bereits vollständig ausgebaut gewesen wären. Daß dieses nicht geschehen ist, ist auf die schwierigen Verhältnisse zurückzuführen, die bisher einem vollständigen Ausbau der Kanalisation entgegenstanden und zum Teil noch bestehen. Zunächst mußte die endgültige Gestaltung der geplanten Ausdehnung der Eisenbahnanlagen abgewartet werden, bis die für die Einlegung der Kanäle erforderlichen Straßenanlagen festgestellt werden konnten.

Die Projektbearbeitungen hätten aber doch mehr gefördert werden können, wenn dafür geeignete Kräfte dauernd zur Verfügung gestanden hätten. Bei der Teilung der früheren Straßenbauinspektion in zwei Tiefbauinspektionen war angenommen worden, daß es in den Vorständen dieser Tiefbauinspektionen möglich sein werde, die Arbeiten zur weiteren Ausbildung der Kanalisationsanlagen energisch zu fördern, aber leider ist diese Erwartung nicht in Erfüllung gegangen, es hat sich vielmehr schon seit längerer Zeit das Bedürfnis herausgestellt, für den Betrieb und die mit dem Wachsen der Stadt und der Bebauung der anschließenden Gebietsteile erforderlich werdenden Erweiterungen der Kanalisation einen besonders geeigneten Beamten mit voller Verantwortlichkeit anzustellen, da die Vorstände der beiden Tiefbauinspektionen mit Verwaltungsgeschäften und straßenbaulichen Angelegenheiten so sehr in Anspruch genommen sind, daß sie sich mit dem Betrieb der Kanalisation nicht in dem erforderlichen Umfange befassen und besonders auch die zur Ergänzung der Kanalisation und unschädlichen Abführung der Abwässer erforderlichen Projektbearbeitungen und Ausführungen nicht genügend fördern können. In Anerkennung dieser Verhältnisse hatte die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, den verstorbenen Baumeister Dohme mit dem Betrieb der Kanalisation und den Projektbearbeitungen seit Oktober 1908 beauftragt, und dessen Geschäfte als Baumeister einem schon seit längerer Zeit beim Tiefbau tätigen Hilfsingenieur übertragen. Leider hat Baumeister Dohme wegen seines bald darauf eintretenden leidenden Zustandes die Projektbearbeitungen nur wenig fördern können. Nach seinem Ableben tritt die Notwendigkeit heran, als Ersatz für diesen besonders auf dem Gebiete der hiesigen Kanalisation erfahrenen Beamten eine tüchtige Kraft zu gewinnen; dieses ist aber nur möglich, wenn dem Anzustellenden die Stellung und das Gehalt eines Bauinspektors gewährt werden kann, denn bei der großen Verantwortlichkeit und den vielen Unannehmlichkeiten, die mit der Leitung der Kanalisation verbunden sind, werden wirklich tüchtige Kräfte nicht zu haben sein, wenn ihnen nicht ein angemessenes Gehalt gezahlt wird. Auch bei der Übertragung der erwähnten Geschäfte an Herrn Dohme war bereits für ihn die Erhebung zum Bauinspektor in Aussicht genommen.

Ich möchte nunmehr empfehlen, ungesäumt die Einrichtung einer Bauinspektorstelle für die Kanalisation zu beantragen, indem ich noch hervorhebe, daß wegen der steten Zunahme der Straßenanlagen und den unausbleiblichen Erweiterungen der Stadt stets genügende Beschäftigung vorliegen wird, auch wenn die Abführung der Abwässer endgültig geregelt ist. Nachdem nunmehr in Aussicht steht, daß die Straßenpläne schon im voraus für die Straßenerweiterungen festgestellt werden, wird es auch möglich sein, die Kanalisationspläne schon vor der Erweiterung der städtischen Anlagen wenigstens in den Hauptzügen festzustellen und die Kanalisation stets den Anforderungen entsprechend zu erhalten; eine Notwendigkeit, die sich nach den vorliegenden Erfahrungen herausgestellt hat.

Als besonders dringlich ist außer den Projektbearbeitungen über die endgültige Regelung der Abführung der Abwässer am rechten und linken Weserufer auch die Bearbeitung von Projekten für die Kanalisation des Industriegebietes zwischen der Neuenlanderstraße und der Ochtum, sowie von Projekten für die Kanalisation der stattgehabten Stadterweiterungen nebst den anschließenden Gebietsteilen, deren Anschluß an die Stadt in naher Aussicht steht (z. B. Oslebshausen, Horn und Sebaldsbrück). Aber auch außer diesen Projektbearbeitungen bleiben noch immer viele Aufgaben zu lösen, beispielsweise muß dahin gestrebt werden, die Kanäle der Stadt

von der Zuführung von Himmelwasser möglichst zu entlasten, damit starke Regenfälle weniger ungünstig auf die Wasserstände in den Kanälen einwirken und besonders auch eine unnötige Belastung der Schöpfwerke und Kläranlagen mit Himmelwasser vermieden wird, wodurch an Betriebskosten so erheblich gespart werden kann, daß die für Anlagen aufzuwendenden Kosten verhältnismäßig gering sind und das Gehalt eines Bauinspektors dabei nicht in Betracht kommen kann. Wenn auch, wie bereits früher nachgewiesen (vergl. Verhölgn. 1899 S. 783), bei der ungünstigen Höhenlage der Stadt eine vollständige Trennkanalisation nicht durchzuführen ist, so werden doch immerhin, namentlich in den Industriebezirken, erhebliche Dachwassermengen, Kondenswassermengen usw. nach öffentlichen Gewässern abgeführt werden können, ohne daß eine Verunreinigung derselben zu befürchten ist. Auch die Vermehrung der Straßenanlagen in den bereits kanalisierten Stadtteilen wird stete fachverständige Projektbearbeitungen bedingen, so daß neben der sorgfältigen Handhabung des Betriebes der Kanalisation für einen selbständig arbeitenden Baubeamten dauernd genügende Beschäftigung vorliegen wird."

Die Deputation ist nach den vorstehenden Darlegungen, deren Richtigkeit nicht zu bezweifeln ist, zu der Überzeugung gelangt, daß ohne die Abtrennung der Kanalisation von den bestehenden Tiefbauinspektionen befriedigende Zustände nicht zu erreichen sind. Die Vorstände dieser Inspektionen sind tatsächlich durch straßenbau-
Unteranlage. bauliche Geschäfte und die von Jahr zu Jahr erheblich zunehmende Verwaltungstätigkeit derart in Anspruch genommen, daß sie der so wichtigen Kanalisation nicht die erforderliche Zeit und Arbeitskraft widmen können. Für die Einrichtung einer besonderen Verwaltung der Kanalisation ist nur die Anstellung eines Bauinspektors erforderlich, dem das nötige Personal von den beiden Tiefbauinspektionen übergeben werden kann.

Die Deputation beantragt daher die Einrichtung einer Bauinspektion für die Kanalisation und die Anstellung eines Bauinspektors mit einem Gehalt von 5500—9000 M baldmöglichst genehmigen zu wollen. Das für diese erforderliche Personal kann von den bestehenden beiden Bauinspektionen abgegeben werden.

Gleichzeitig beantragt die Deputation, nachdem beide Bauinspektionen ihr eigenes Zeichenbureau eingerichtet haben und der bisherige Plankammerverwalter eine anderweitige Verwendung gefunden hat, die mit einem Gehalt von 1900—3400 M dotierte Stelle des Plankammerverwalters in eine jahrgeldberechtigte Zeichnerstelle mit einem Gehalt von 1800—2300 M umzuwandeln.

Bremen, den 4. Oktober 1909.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Raffow.**

(gez.) **Dr. Boettcher.**

Unteranlage. Aufgabe der Journalnummern der Tiefbauinspektionen in den Jahren 1904—1909.

1904	vom	1. Januar	bis	31. Dezember	16309	Nummern	
1905	"	1.	"	31.	"	18829	"
1906	"	1.	"	31.	"	21443	"
1907	"	1.	"	31.	"	26454	"
1908	"	1.	"	31.	"	29871	"
1909	"	1.	"	31. August	20637	"	= 30955 p. a.